

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28.443/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paula S t [REDACTED] geb. Kl [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] de Ch [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

139

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember
1976 durch die Richter Dr. Thurn, Kottel, Fuchs, Portmann und
Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
von 10. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Behandlungsberichte, Befunde, eigenen An-
gaben der Klägerin und medizinischen Gutachten. Es wirft keine
Rechtsfragen auf. Die Beanstandungen des Verfahrens, das der
Berufungsrichter bei der Tatsachenfeststellung eingeschlagen hat,
können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH Rev 1967,
261 Nr. 33; 431).

Dr. Thurn

Portmann